

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Haddorfer Weg II"
der ehemaligen Gemeinde Mittelsdorf- jetzt: Gemeinde Hammah- Landkreis Stade

Änderungs- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Am Haddorfer Weg II"
bereich: vom 09. Juli 1969 der ehemaligen Gemeinde Mittelsdorf, die seit
1972 zur Gemeinde Hammah gehört, betrifft folgende in Flur 2
der Gemarkung Mittelsdorf gelegenen Flurstücke:
27/16, 27/17 sowie 27/36 und 27/37 aus vormalig 27/8.

Anlaß, Die Planänderung wird vorgenommen aufgrund eines Antrages des
Ziel u. Zweck: Eigentümers des Flurstückes 27/36, eine Bebauung dieses Flur-
stückes zuzulassen, das überwiegend in einer Zone nicht überbau-
barer Grundstücksfläche liegt.

Ziel und Zweck der Planänderung ist daher eine Erweiterung der
überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück 27/36;
in Zusammenhang damit wird die Begrenzung der überbaubaren
Grundstücksfläche auf den in den Änderungsbereich mit einbezo-
genen angrenzenden drei Grundstücken geringfügig geändert.

Einzelheiten Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf dem Flurstück 27/36
der Änderung: nach Süden zu bis an das Grundstück 27/3 (Hs.Nr. 28) herange-
führt, das dem gleichen Eigentümer gehört;
die zum Flurstück 27/36 gehörige Zufahrt von der nördlichen
Erschließungsstraße wird dagegen aus der überbaubaren Grund-
stücksfläche herausgenommen und auf den beiderseits angrenzenden
Flurstücken 27/16 und 27/37 ein seitlicher Grenzabstand von
je 2,5 m (Abstand des bestehenden Gebäudes Hs.Nr.131) festge-
setzt, während die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Flur-
stück 27/17 (Hs.Nr.56) mit der erweiterten überbaubaren Grund-
stücksfläche des Flurstücks 27/36 zusammengezogen wird.

Das Flurstück 27/36 steht nicht nur in wirtschaftlichem Zusam-
menhang mit dem südlich angrenzenden Grundstück 27/3 (Hs.Nr.28)
sondern liegt auch am östlichen Rande des Bebauungsplangebietes
und kann zur Randbebauung des Weges-Flurstück 98 (Hs.Nr.56)
hinzugerechnet werden, so daß der Verzicht auf die nicht über-
baubare Grundstücksfläche als Gartenzone zwischen der Bebauung
am Haddorfer Weg und der parallelen Erschließungsstraße (Heidberg)
vertretbar ist.

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen der Gemeinde infolge der Planänder-
ung nicht, da die Erschließung des Flurstücks 27/36 durch pri-
vate Zufahrt sichergestellt ist.

Verfahren Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt
nach § 13 werden, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 des Bundesbau-
BBauG: gesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S.949)
angewendet.

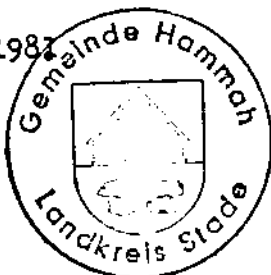
Für die Gemeinde Hammah bearbeitet:
Stade, im September 1980

BEILAGE: SIGMA KONTO
21.10.1980
FERN...

Der Rat der Gemeinde Hammah hat die Begründung in seiner öffentlichen
Sitzung am 11. Februar 1981 beschlossen.

Hammah, den 11. Februar1981

Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]